

**Ergänzung zum  
Rahmenvertrag  
„Freiburg“**

nach § 133 SGB V

über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten  
nach dem Personenbeförderungsgesetz

zwischen

**Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V.**  
Weißerlenstraße 9  
79108 Freiburg

- nachstehend „Verband“ genannt -

und

der **AOK Baden-Württemberg**  
Presselstraße 19  
70191 Stuttgart

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse**  
Weißensteinstraße 70-72  
34131 Kassel

- nachstehend „Krankenkassen“ genannt -

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese Ergänzungsvereinbarung gilt zusätzlich zum bestehenden Rahmenvertrag der Krankenkassen mit dem Verband.
2. Diese Ergänzungsvereinbarung gilt ausschließlich im Geltungsbereich des Rahmenvertrags. Dieser umfasst alle Krankenfahrten mit Taxen und Mietwagen im Stadtgebiet Freiburg und Umkirch sowie den im Rahmenvertrag ausdrücklich benannten Orten.
3. Diese Ergänzungsvereinbarung gilt nicht für Fahrten außerhalb der Pauschalregelung (siehe § 2 Rahmenvertrag)

## § 2 Leistung der Leistungserbringer

<sup>1</sup>Die Leistungserbringer setzen die in der Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Verkehrs Baden-Württemberg vom 27.04.2020 genannten Maßnahmen (z.B. Mund-Nasen-Bedeckung, Desinfektion) sowie etwaige sonstige Schutzmaßnahmen nach der Corona-Verordnung der Landesregierung bei der Durchführung von Krankenfahrten um. <sup>2</sup>Dies gilt während des gesamten Kontakts mit dem Fahrgast.“

## § 3 Vergütung der Leistung

1. Die Krankenkassen vergüten die in § 2 genannten Leistungen zusätzlich zur normalen Vergütung mit einem Zuschlag in Höhe von 3,00 EUR.
2. Der Zuschlag nach Absatz 1 wird für jede Krankenfahrt, in der die Gebührenposition „Grundpreis“ abgerechnet werden kann, einmal vergütet.

## § 4 Abrechnung

1. Die Leistungserbringer rechnen den Zuschlag nach § 3 grundsätzlich zusammen mit den anderen Rechnungspositionen einer Krankenfahrt ab und weisen diesen in der Abrechnung als Einzelposition aus.
2. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich mit folgender Positionsnummer:

a) Taxi	<b>519100</b>
b) Mietwagen	<b>619100</b>
3. Eine Einzelabrechnung von Zuschlägen ist nicht möglich.

## **§ 5 Vorbehalt**

1. Die Krankenkassen leisten die Vergütung nach § 3 für Krankenfahrten im Geltungsbereich der Rechtsverordnung für den Taxiverkehr (Taxiverordnung) zunächst unter dem Vorbehalt einer Genehmigung dieser Ergänzungsvereinbarung durch die nach dem Personenbeförderungsgesetz zuständige Genehmigungsbehörde.
2. Sofern die Genehmigung erteilt wird, gilt der Vorbehalt nach Absatz 1 automatisch als vorbehaltlos gestellt.
3. <sup>1</sup>Sofern die Genehmigung nicht erteilt wird, ist eine Vergütung der Leistung nach dieser Vereinbarung für Krankenfahrten im Geltungsbereich der Taxiverordnung nicht möglich. <sup>2</sup>Die Leistungserbringer erklären sich in diesem Fall damit einverstanden, dass die unter Vorbehalt bereits geleisteten Zuschläge an die Krankenkassen zurückerstattet oder mit bestehenden Forderungen der Leistungserbringer verrechnet werden.

## **§ 6 Information**

Der Verband informiert seine Mitgliedsunternehmen über den Inhalt dieser Ergänzungsvereinbarung.

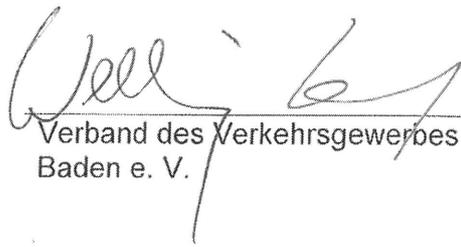
## **§ 7 Anzeige dieser Vereinbarung**

1. Der Verband zeigt diese Vereinbarung der Genehmigungsbehörde mit zustimmendem Votum an bzw. legt diese Vereinbarung zur Genehmigung bei der Genehmigungsbehörde vor.
2. Der Verband informiert die Krankenkassen über das Ergebnis der in Absatz 1 veranlassten Maßnahmen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten und Laufzeit**

<sup>1</sup>Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2020 in Kraft und endet am 31.07.2020. <sup>2</sup>Sie gilt für Krankenfahrten, die innerhalb dieses Zeitraums erbracht werden.

Freiburg, den 01.06.2020

  
Verband des Verkehrsgewerbes  
Baden e. V.

Stuttgart, den 01.06.2020



---

AOK Baden-Württemberg



---

Sozialversicherung für  
Landwirtschaft, Forsten und  
Gartenbau  
*vertreten durch die*  
*AOK Baden-Württemberg*